

*Vereinsatzung  
der  
Leonhardischützen Maingründel*

*3. Auflage 15.01.2010*

## § 1

Der Verein führt den Namen „Leonhardischützen Maingründel“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz e. V.. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Maingründel.

## § 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und der Kameradschaft. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

- a) Aktiven und passiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

Passives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, aktives Mitglied ab dem zwölften Lebensjahr. Für Minderjährige hat der gesetzliche Vertreter zu handeln. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft ernannt werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

#### § 5

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer. Jeder von ihnen kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

#### § 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung erfolgen,

- a) wenn es der Vorstand einstimmig beschließt
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- c) wenn die Einberufung von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied durch schriftliche Bekanntmachung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

## § 7

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, tritt der Schriftführer und dann der Kassierer an die Stelle des Leiters. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

## § 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kutzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 9

Die vorstehende Satzung wurde am 04.12.1987 errichtet.

## § 10

Vereinsordnungen

## § 11

### Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **Ordnung der Schützenjugend der Leonhardi-Schützen Maingründel e. V.**

Gemäß § 10 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung.

Sie ist bestätigt durch den Beschluß des Vereinsschützenmeisteramtes vom 07. Juni 2002.

Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 21. Juni 2002 beschlossen worden.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

### **§ 3 Führung und Verwaltung**

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzungen und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuß entgültig.

### **§ 4 Organe und deren Beschlußfähigkeit**

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung;
2. die Vereinsjugendleitung.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendvertreter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendvertreter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendvertreter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.



Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung;
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendvertreter; Vereinsjugendkassierer und Vereinsjugendschifführer müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)
- h) Beschlüsse der Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

## § 6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der Vereinsjugendvertreter, der Vereinsjugendkassierer sowie der Vereinsjugendschifführer. Der Stellvertreter hat nur Stimmrecht, wenn der Vertretene nicht anwesend ist. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 18 Jahre sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. Vereinsjugendvertreter vertritt die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendvertreter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Maingründel, 21. Juni 2002

1. SM Josef Burkhard

